

Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG für Nutzungen an Schulen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

im Folgenden: „die Länder“

vertreten durch Frau Staatssekretärin Andrea Becker, Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes und Herrn Ministerialdirektor Dr. Peter Müller, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

einerseits und

die folgenden Verwertungsgesellschaften

VG Musikedition,
GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),
VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort),
VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),
GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten),
VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m.b.H.),
VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken m.b.H.),
GWFF (Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m.b.H.)

im Folgenden: „die Verwertungsgesellschaften“

vertreten durch Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just, VG WORT,

andererseits

vereinbaren zur Umsetzung von § 52 a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) folgenden

Gesamtvertrag

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52 a Abs. 4 UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts an den Schulen.

(2) Schulen i. S. von Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatliche oder kommunale) und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder.

§ 2

Begriffsbestimmungen / Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung

(1) Im Sinne des Vertrages gelten als

- a. kleine Teile eines Werks maximal 12 % eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- b. Teile eines Werks 25 % eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;
- c. Werk geringen Umfangs:
 - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
 - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
 - maximal fünf Minuten eines Musikstücks sowie
 - alle hierin enthaltenen vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts erfolgen.

(3) Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52 a UrhG muss stets zu dem Zweck des Absatzes 2 geboten sein. Das ist nur der Fall, wenn das Werk nicht zu angemessenen Bedingungen vom jeweiligen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der Schulen angeboten wird.

(4) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers zulässig. Das Gleiche gilt für die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern in Deutschland.

§ 3 Leistungen

(1) Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 2. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.

(2) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§ 4 Vergütung

(1) Die Länder zahlen an die VG WORT mit befreiender Wirkung gegenüber allen in diesem Vertrag genannten Verwertungsgesellschaften für die Zeit vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2017 einen pauschalen Betrag von

€ 2.240.000,--

(i.W. Zwei Millionen Zweihundertvierzigtausend Euro).

Auf die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 (Schuljahre 2013/14 bis 2016/17) entfällt jährlich ein Betrag von je € 560.000,--. Die Jahresbeträge werden jeweils am 15. Juni des jeweiligen Jahres fällig. Es erfolgt keine Rechnungsstellung durch die VG WORT. Im Jahresbetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Von dem Vergütungsbeitrag für 2014 stunden die Verwertungsgesellschaften den Ländern einen Teilbetrag von 120.000 Euro bis längstens 15. Juni 2015.

(2) Wird die Geltungsdauer des § 52 a UrhG nicht über den 31. Dezember 2014 hinaus verlängert, ermäßigt sich der Jahresbetrag für das Haushaltsjahr 2015 auf € 280.000,--; die Zahlungsverpflichtungen für die folgenden Jahre entfallen.

(3) Eine Nachforderung oder Rückforderung – gleich aus welchem Grund – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Der Anteil der Länder am Zahlbetrag errechnet sich entsprechend des Königsteiner Schlüssels in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Auskunftsanspruch

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine repräsentative Erhebung – entsprechend den im Jahre 2005, 2007/08 und 2011 durchgeführten Erhebungen – für das Schuljahr 2014/15, die bis spätestens 1. März 2015 abgeschlossen sein soll. Die Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt.

(2) Darüber hinaus werden im Schuljahr 2014/2015 und während der Laufzeit des Vertrages noch einmal nach Anforderung der Verwertungsgesellschaften pro Land

an 5 v.H. aller Schulen der Sekundarstufe II, die urheberrechtlich geschützte Inhalte nach § 52 a UrhG in Intranets einstellen, ergänzende Erhebungen durchgeführt. Dabei sollen während des gesamten Schuljahres Angaben über die eingestellten Inhalte erhoben werden; die genauen Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt. Soweit möglich, sollen die Länder staatliche, kommunale und private Schulen entsprechend ihrem Anteil an den Schulen, die urheberrechtlich geschützte Inhalte einstellen, in die Erhebungen einbeziehen. Soweit sich kommunale oder private Schulträger weigern, an den Erhebungen teilzunehmen, steht es den Verwertungsgesellschaften frei, diesen Trägern gegenüber ihren Auskunftsanspruch auf anderem Wege geltend zu machen.

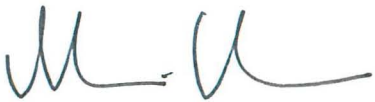
§ 6

Laufzeit, Kündigung, Änderungsbegehren, Inkrafttreten

- (1) Der Vertrag beginnt am 1. August 2013 und endet am 31. Juli 2017. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern nicht einer der beiden Vertragsparteien sechs Monate vorher schriftlich gekündigt hat. Im Falle einer solchen Verlängerung wird auch für die Folgezeit die zuletzt vereinbarte Pauschalsumme bezahlt.
- (2) Der Vertrag kann auch im Falle der Kündigung in beiderseitigem Einvernehmen für die Zeit der Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss eines Folgevertrags weiter angewendet werden. Der Vertrag endet vorzeitig an dem Tag, an dem § 52 a UrhG außer Kraft tritt.
- (3) Nach Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 5 Abs. 1 haben beide Seiten das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum 31. Juli 2015; die Kündigung muss bis zum 31. Mai 2015 schriftlich erklärt werden. Auch ohne Kündigung des Gesamtvertrags werden die Vertragsparteien nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Erhebung nach § 5 Abs. 1 Verhandlungen über die weitere Angemessenheit der vereinbarten Vergütung aufnehmen und diese bei Bedarf anpassen.
- (4) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

München, den 22.2. 2014

Für die Länder:

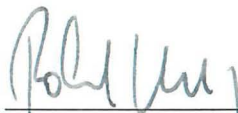


Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

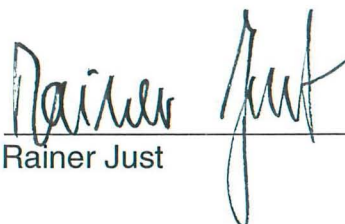


Andrea Becker
Staatssekretärin

Für die Verwertungsgesellschaften:



Dr. Robert Staats



Rainer Just